

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen
(1. Änderungssatzung zur BGS/EWS Lauterhofen)**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Marktes Lauterhofen**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen 10.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Lauterhofen erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt bis einschließlich zum 31.12.2009 **1,70 €** pro Kubikmeter Abwasser. Ab dem 01.01.2010 beträgt die Gebühr **1,80 €** pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Lauterhofen erhält folgende Fassung:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 11 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Lauterhofen erhält folgende Fassung:

**„§ 11 a
Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 715 mg/l, wird unbeschadet der §§ 9 – 10 zusätzlich ein Starkverschmutzerzuschlag nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left(\frac{WM * X}{1000} - F_{\text{Frei}} \right) * W_{\text{CSB}} * K_{\text{CSB}}$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- Z = Starkverschmutzerzuschlagsgebühr in Euro
WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³
x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l
F_{Frei} = CSB-Frachtfreigrenze von 6,5 t/a
W_{CSB} = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 95 %
K_{CSB} = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,80 €/kg, ermittelt aus der Betriebsabrechnung 2003, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbehandlung, die Schlammmentwässerung und die Schlamm-beseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wurden.

- (2) Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt maximal 100 % der Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) § 10 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 11 b der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Lauterhofen erhält folgende Fassung:

„§ 11 b
Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom Markt Lauterhofen aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme vom Markt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 10.
- (3) Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor der Kläranlage Lauterhofen in mg/l Sauerstoff gemessen.
- (4) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die vom Markt Lauterhofen festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und die chemischen Untersuchungen nach Absatz 3 trägt der Markt.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch den Markt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probenentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lauterhofen, den 08.12.2009


Peter Braun
Erster Bürgermeister

